



Neustift i.M., am 04.04.2011
Zahl: Fin-18/2011

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Mühlkreis vom 09.02.2011,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird**

Auf Grund des §6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht zu den Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren des BAV Rohrbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den im Anhang 1 angeführten Sammelstellen zu bringen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen ansonsten zu einer im Anhang 2 aufgelisteten Sammelstelle oder direkt zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Josef Kehrer, Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle (Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume) sind zur frei zugängigen Sammelstelle beim Gemeindebauhof in Neustift, Sportplatzstraße 2 zu bringen. Grasschnitt, Laub, Blumen, Fallobst sind direkt zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Thomas Stadler in Dittmannsdorf 11, Gemeinde Neustift i.M. oder zu den Öffnungszeiten zur

Kompostierungsanlage Josef Kehrer, Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsack	80 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	80 - 240 Liter	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer	770 - 1.100 Liter	EN 840-3
Bioabfallsäcke aus Maisstärke	15 Liter	EN 13432
Bioabfallsäcke aus Papier	15 Liter	EN 13592
Bioabfallsäcke (Laubsäcke)	110 Liter	EN 13592
Bioabfalleimer (46 Liter)		

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig (ab 6.00 Uhr) zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass
- (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- (b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jeder Person im Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht. Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (für die Sammlung der Hausabfälle) gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden. Abfallgebührenzahler können pro Jahr bis zu 52 Stück Bioabfallsäcke (15 Liter) für die Sammlung der Biotonnenabfälle am Gemeindeamt kostenlos abholen.

(a) Mehrfamilienhäuser

Im Falle einer Vermietung von Wohnungen an "familienfremde Personen" ist pro Haushalt eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden. In einem "Mehrfamilienhaus" auf der Basis von Eigentumswohnungen ist pro Wohnung eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

(b) Gewerbebetriebe

Bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen muss bei Betrieben je angefangenen 20 Mitarbeitern mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden mehrere oder größere Abfalltonnen oder ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.

(c) Gasthäuser

Gastgewerbebetriebe mit bis zu 100 Sitzplätzen müssen mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

Gastgewerbebetriebe mit über 100 Sitzplätzen müssen mindestens einen 770 Liter Abfallcontainer bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchig.
- (2) Die sperrigen Abfälle können in jedem Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit gegen Anmeldung und Kostenersatz beim Gemeindeamt die sperrigen Abfälle abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig oder wöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung und Gemeinde Homepage bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der vertraglich gebundenen Dritten:

Thomas Stadler, Dittmannsdorf 11, Gemeinde Neustift i.M., welcher eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle mit dem Standort Dittmannsdorf 11, Gemeinde Neustift i.M. betreibt

und der weiteren Vertragspartner des BAV Rohrbach z.B. Josef Kehrer, Daglesbach 6, Gemeinde Putzleinsdorf, welcher eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle mit dem Standort Daglesbach 6, Gemeinde Putzleinsdorf betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig wird die Abfallordnung vom 15.12.2010 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:05.04.2011

Abgenommen am: 20.04.2011

ANHÄNGE:

Anhang 1: Sonderbereich für die Erfassung von Hausabfällen

- **Neustift, Quellenweg 3, Parz. Nr. 5366, KG. Neustift:**

Hausabfälle sind zur nächstgelegenen öffentlichen Straße beim Haus Quellenweg 1 zu bringen.

- **Dittmannsdorf Nr. 4, Parz. Nr. 5096/1, KG. Neustift:**

Hausabfälle sind zur öffentlichen Straße beim Haus Dittmannsdorf Nr. 1 zu bringen.

- **Dittmannsdorf Nr. 16, Parz. Nr. 204, KG. Neustift:**

Hausabfälle sind zur öffentlichen Straße beim Haus Dittmannsdorf Nr. 1 zu bringen.

- **Dorf 11, Parz. Nr. 3063 und Dorf 22, Parz. Nr. 3065, je KG. Rannariedl:**

Hausabfälle sind zur öffentlichen Straße beim Haus Dorf 24 zu bringen.

Anhang 2:

Abholbereich für Biotonnenabfälle im dicht besiedelten Bereich des Ortes Neustift :

- Passauer Straße, Häuser Nr. 1-14
- Kirchenplatz, Häuser Nr. Nr. 1-13
- Rannariedler Straße, Häuser Nr. 1-4, Haus Nr. 6 u. Haus Nr. 8
- Schulstraße, Häuser Nr. 1-7
- Herberggasse, Häuser Nr. 1-7
- Rannatalstraße, Häuser Nr. 1-15

Sammelstellen für die Erfassung von Biotonnenabfällen:

• **Sammelstelle 1:**

Kreuzung Kreuzstraße/Almstraße - Grundstück-Nr. 5358/24

• **Sammelstelle 2:**

Kreuzung Hangstraße/Rannatal Landesstraße - Grundstück-Nr. 5359

• **Sammelstelle 3:**

Kreuzung Schochasiedlung/Kagerstraße - Grundstück-Nr. 5392

• **Sammelstelle 4:**

Kreuzung Lärchenweg/Rannariedler Landesstraße - Grundstück-Nr. 5445

• **Sammelstelle 5:**

Postbusgarage (Passauer Str.) - Grundstück-Nr. 5235/2

• **Sammelstelle 6:**

MaKu OMV-Tankstelle (Passauer Straße) - Grundstück Nr. 5224

• **Sammelstelle 7:**

Neustift (Einfahrt Sportplatzstraße bei Fenzl) - Grundstück-Nr. 5277/1

• **Sammelstelle 8:**

Bushaltestelle in Grub, entlang der Landesstraße - Grundstück-Nr. 4477/6 (Landesstraße)

• **Sammelstelle 9:**

Bushaltestelle in Eitzendorf, entlang der Landesstraße - Grundstück Nr. 3248 (Landesstraße)

• **Sammelstelle 10:**

Pühret (Grundstück neben Wohnhaus Rosenberger Andreas) - Grundstück-Nr. 3187/1

• **Sammelstelle 11:**

Pühret (Grünfläche neben Kirche) - Grundstück-Nr. 3190

• **Sammelstelle 12:**

Dorf (beim neuen FF-Zeughaus) - Grundstück-Nr. .169

• **Sammelstelle 13:**

Maisreith (Bushaltestelle entlang der Landesstraße) - Grundstück-Nr. 5333 (Landesstraße)